

Satzung, Das Fundbuero e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Eintragungsabsicht und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein „Das Fundbuero“ mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Austauschs und der Kommunikation zwischen a) Menschen, die sich dem Diskurs über die ostdeutsche Erfahrung öffnen wollen und zwischen b) verschiedenen Kultureinrichtungen. Der Verein organisiert Veranstaltungen (u.a. Lesungen, Interviews, Kino-und/oder Konzertabende, Austauschbörsen, Arbeitsgruppen, Gesprächsabende) rund um das Thema und stellt gemeinsam mit den Teilnehmern ein lebendiges Archiv zusammen, das persönliche Erinnerungen dokumentiert und Dritten zu Recherchezwecken zur Verfügung stellen kann.

Das Fundbuero ist als ein fortlaufendes Projekt über die DDR, die Wende, Geschichte und Identität initiiert und versucht eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement und einen Raum des offenen Austauschs und der fragenden Verständigung zu schaffen. Ziel ist es, einen Raum zu ermöglichen, in dem die DDR-Geschichte und ihre Wirkungen bis heute nicht als historische behandelt werden, sondern in dem der einzelne Bürger mit seiner Geschichte zu Wort kommt und so einen Beitrag dazu leisten kann, ein facettenreiches und differenziertes Bild der ostdeutschen Erfahrung zu zeichnen.

Der Verein ist ein freier Zusammenschluss engagierter Bürger und damit überpolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Eintritt, Wahl- & Stimmrecht, Rechte & Pflichten, Austritt)

1. Eintritt in dem Verein steht jeder natürlichen Person offen, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins und der Kulturarbeit von *Das Fundbuero* identifizieren kann.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten zunächst den Status eines einfachen passiven Fördermitglieds ohne Stimm- und Wahlrecht.
3. Nur aktive Mitglieder, die geschäftsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das a) aktiv an der Mitgliederversammlung teilnimmt, das b) an mindestens zwei der monatlichen Planungssitzungen teilgenommen hat und c) dessen Bewerbung zum aktiven Mitglied vom Vorstand angenommen wurde. Der Vorstand kann Empfehlungen aussprechen. Punkt c) ist notwendige und hinreichende Bedingung für eine aktive Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es willentlich gegen Aufgaben und Absichten des Vereines handelt. Es ist dazu eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten aktiven Mitglieder notwendig.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Offenheit und Rücksichtnahme verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
7. Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Quartals möglich und erfolgt durch Erklärungen gegenüber einem der Vorstandsmitglieder. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vor Quartalsende schriftlich eingehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Darüberhinaus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden anteilig zurückerstattet, sofern die Kontoverbindung des scheidenden Mitglieds vorliegt. Rückforderungsansprüche können bis maximal 60 Tage nach der Kündigung erhoben werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch a) Ausschluss, b) Tod des Mitgliedes, c) Löschung des Vereins.
8. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins (Funktionen, Wahl)

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie bis zu zwei Stellvertretern. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und damit zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl reicht eine einfache Mehrheit. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Geschäftsführer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl reicht eine einfache Mehrheit. Beim vorzeitigen Ausscheiden ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung möglich
5. Der Vorstand kann andere Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Seine Verantwortung wird dadurch nicht eingeschränkt

§ 6 Mitgliederversammlung (Aufgaben, Beschlussfähigkeit, Protokoll)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Versammlung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen werden. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen können Beschlüsse, die vom Vorstand für dringlich erklärt werden, durch die Mitglieder schriftlich gefasst werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Sie kann aber an eine Moderation übertragen werden. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Gäste einzuladen. Auch Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes, Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes des Verein, Entgegennahme der Finanzberichte der Mitgliederversammlungen sowie Erteilung der Entlastung, Aufstellung einer Kandidatenliste für die Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Satzung, die Jahresplanung.
7. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wenigstens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugeleitet worden ist.
8. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht offen stehen sollte.

§ 7 Prüfung der Kassen und Entlastung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen (oder mehrere) Revisor(=Kassenprüfer), der mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüft und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstatten.
2. Der Kassenprüfer sollte nicht dem Vorstand angehören.
3. Dem Vorstand und dem Schatzmeister kann nach Vorlage der geprüften Jahresabrechnung von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Den Antrag auf Auflösung können der Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder stellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Fördermitglied werden!

Wir brauchen Ihre Hilfe! Ihre Mitgliedschaft unterstützt den Aufbau einer vielfältigen Geschichte und Gelegenheiten für gesellschaftliches Engagement.

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

E-mail:

Fon:

Ich erkenne die Satzung des Vereins *Das Fundbuero* e.V. an.

Ort/Datum

Unterschrift

Bitte überweisen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag (mind. 24€) an das folgendes Konto:

Das Fundbuero e.V.

GLS Bank

BLZ: 430 609 67 Konto: 1131225300

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE32430609671131225300